

RICHTLINIEN FÜR DIE NUTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES



Erlassen durch den Stadtrat am 16. Januar 2024

Stadtkanzlei
Bahnhofstrasse 19
CH-8590 Romanshorn

Telefon +41 58 346 83 43
kanzlei@romanshorn.ch
www.romanshorn.ch



Richtlinien für den saisonalen Betrieb von Strassencafés und die Boulevard-Gastronomie sowie den Aussenverkauf und das Aufstellen von Werbetafeln auf öffentlichem Grund.

Eine wesentliche Voraussetzung für die hohe Lebensqualität in der Stadt Romanshorn ist das Geschehen auf Strassen und Plätzen des Stadtkerns, rund um das Hafenbecken und auf den Promenaden. Dies ist sowohl für die gesamte Bevölkerung der Stadt, als auch für den Tourismus von Bedeutung. Deshalb fördert die Stadt Romanshorn die Aufwertung der öffentlichen Aussenräume. Zu einer hohen Aufenthaltsqualität gehört auch die Möglichkeit, im Freien zu sitzen, zu trinken, kulinarische Angebote geniessen zu können und Auslagen des Detailhandels vorzufinden. Dies soll zur höheren Erlebnisdichte auf Strassen und Plätzen beitragen.

Für die Förderung von Gastronomie und Aussenverkauf auf öffentlichem Grund müssen die Voraussetzungen bezüglich Lage, Verkehrssicherheit, Ortsbild und Ausgestaltung für das Miteinander erfüllt werden können.

Diese Richtlinien regeln den saisonalen Betrieb von Strassencafés durch einen bestehenden Gastwirtschaftsbetrieb, welcher über eine entsprechende Bewilligung verfügt, sowie den Aussenverkauf resp. die Auslagen von Verkaufsgeschäften auf öffentlichem Grund.

1. Rechtliche Grundlagen

Bei der Beurteilung der Gesuche kommen neben diesen Richtlinien insbesondere folgende Rechtsnormen zur Anwendung:

- Planungs- und Baugesetz und die Verordnung zum Planungs- und Baugesetz
- Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement)
- Eventuelle Sondernutzungspläne
- Gesetz über Strassen und Wege
- Gastgewerbegesetzgebung
- Reglement für Reklameanlagen
- Reklameverordnung

Die Beanspruchung von öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung der Stadtverwaltung, basierend auf einem entsprechenden Gesuch.

2. GRUNDSATZ UND SPIELREGELN FÜR DIE BEANSPRUCHUNG VON ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

2.1 Öffentlich – Privat

Für die Aussenbestuhlung oder den Aussenverkauf ist, unabhängig ob diese auf dem öffentlichen Grund oder privaten Grund liegt, eine einheitliche Möblierung/Gestaltung anzustreben.

2.2 Eignung der Örtlichkeit; Sicherheits- und Rücksichtsaspekte

Bewilligungen für Gastronomie und Aussenverkauf auf öffentlichem Grund können insbesondere dann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Ein Grundsatzentscheid bezüglich eines gesteigerten Gemeingebrauchs erfolgt aufgrund einer Baubewilligung, in deren Verfahren eine ganzheitliche Betrachtung aller schutzwürdigen Interessen und Sicherheitsaspekte erfolgt.
- b) Eine Nutzung von Flächen kann nur unter Einhaltung der Verkehrssicherheit zugelassen werden (Fussgängerinnen und Fussgänger, Velofahrende, Personen mit Einschränkungen, Hauszugänge, Anlieferungen usw.).
- c) Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. Dies betrifft die sichere Abwicklung der verschiedenen Verkehrsarten, wie auch die Sichtverhältnisse. Die erforderlichen Korridore und Bereiche für Feuerwehr und Rettungsdienst, für den Strassenunterhalt und die Ver- und Entsorgung sind ebenfalls zu gewährleisten. Die örtlichen Gegebenheiten werden individuell beurteilt, es ist aber in jedem Fall eine Durchfahrbreite von 3,5 Metern zu belassen.

- d) Die Nutzung hat immer unter Berücksichtigung des Fussgängerverkehrs zu erfolgen. Es ist für den Fussgängerverkehr und auf Trottoirs immer eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Metern zu belassen. Die Beurteilung an stark frequentierten Lagen erfolgt im Einzelfall. Die Durchgangsbreite ist an stark frequentierten Lagen in der Regel grösser als 1,5 Meter.
- e) Das Strassenbild soll aufgewertet werden. Es darf keine Sichtbehinderung daraus resultieren und muss den örtlichen Gegebenheiten angemessen gestaltet sein. Die Beurteilungen dazu erfolgen individuell.
- f) Grundsätzlich ist der Gehbereich entlang von Häuserzeilen und Schaufenstern immer frei zu halten. Auch dürfen die Aussengastronomiebereiche nicht eingefasst oder baulich so abgegrenzt werden, dass das Hindurchschreiten verunmöglicht wird.
- g) Die Nutzung beschränkt sich grundsätzlich auf die bestehende Breite des Betriebes.

2.3 Gastronomie

Die Saison dauert grundsätzlich vom 1. April bis 31. Oktober. In begründeten Fällen können auch Bewilligungen für Zeiträume ausserhalb der Saison gesprochen werden (z.B. früherer Start im Jahr). Betreffend den Unterhalt gilt Ziffer 2.6.

2.4 Betriebszeiten im Tagesverlauf

- a) Gastronomie und weitere Aktivitäten im Aussenbereich sind grundsätzlich mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu führen. Die Aktivitäten im Aussenbereich dürfen in der Regel bis längstens 22.00 Uhr stattfinden. Abweichungen werden durch die Stadt in separaten Betriebsbewilligungen oder Pachtverträgen geregelt.
- b) Die Stadtkanzlei beurteilt im Einzelfall Gesuche um Verlängerungen und Freinächte.

2.5 Vermessung und Registrierung

Flächennutzungen für Gastronomie und den Aussenverkauf auf öffentlichem Grund werden aufgrund des eingereichten Baugesuches unter Beilage eines massstäblichen Planes beurteilt und in einer schriftlichen Baubewilligung vermerkt.

2.6 Unterhalt

Die zugeteilten Flächen sind während ihrer Beanspruchung durch die Nutzer zu unterhalten (Reinigung, Schneeräumung etc.). Die Unterhaltungspflicht besteht auch für die angrenzende Fläche, welche durch die öffentlichen Reinigungsmaschinen nicht erreicht werden.

2.7 Lagerung von Mobiliar und Ausstattungen

Während der bewilligten Betriebszeit (frühestens ab 1. April bis Ende Oktober) können Mobiliar und Ausstattungen auf der zugewiesenen Fläche belassen werden. Abends nach Betriebsschluss sind diese geordnet zusammenzustellen. Ausserhalb der bewilligten Betriebszeit (1. November bis Ende März) ist die zugeteilte Fläche vollständig freizugeben und das Mobiliar sowie Ausstattungen sind zu entfernen (Winterdienst).

Bei bewilligt stattfindenden Märkten und Veranstaltungen in bestimmten Gebieten oder Strassenzügen sind auf Anordnung der Stadtverwaltung die zugesprochenen Flächen freizugeben. Es besteht kein Anspruch auf die ununterbrochene Nutzung. Die Stadtverwaltung informiert die Betroffenen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor dem Anlass bezüglich der Räumung.

3. GESTALTUNG DER EINRICHTUNG

3.1 Gesamtwirkung

Das Mobiliar und die Ausstattung sind zu pflegen; das Erscheinungsbild hat abgestimmt auf den Strassenzug und die Umgebung zu wirken. Strassenräume und Plätze sollen als räumliche Einheiten erlebt werden können.

3.2 Umzäunung und Dächer

Die zur Verfügung gestellten Flächen auf öffentlichem Grund dürfen weder eingezäunt noch anderweitig umbaut oder überdacht werden.

3.3 Übersicht und Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit hat Vorrang. Die Sichtbarmen bei Einmündungen und Verzweigungen sind jederzeit einzuhalten. Die Beurteilung erfolgt durch die Bauverwaltung.

3.4 Werbung

- a) Bezüglich Fremd- und Eigenwerbung gilt das städtische Reklamereglement.
- b) Pro Geschäft/Gastronomiebetrieb sind maximal zwei Werbetafeln zulässig. Die Werbetafeln können kostenlos aufgestellt werden. Die Werbetafel/n darf/dürfen nur aufgestellt werden, wenn der Betrieb geöffnet ist.
- c) Die Standfläche ist durch den aufstellenden Betrieb zu reinigen und zu unterhalten. Die öffentliche Reinigung darf nicht behindert werden.
- d) Werbetafeln müssen so aufgestellt sein, dass die öffentliche Reinigung nicht behindert wird. Die Standfläche ist durch den aufstellenden Betrieb zu reinigen und zu unterhalten.

3.5 Tische und Stühle

Das Mobiliar muss grundsätzlich in Metall und/oder Holz ausgeführt werden. Es sind diskrete, aufeinander abgestimmte Farbtöne zu verwenden; wie metallische Farben, Grau- und Beigetöne. Begründete Abweichungen, welche den Zweck einer diskreten und wertigen Ausstattung anderweitig erfüllen, sind dann möglich, wenn dies zum Beispiel mit den Erfordernissen der Firmenidentität (Corporate Identity) des Betriebes begründet werden kann.

3.6 Sonnenschirme

Für den Sonnenschutz sind Einzelschirme im Sinne von typischen Marktschirmen in dezenten Erdtönen zu verwenden.

3.7 Lichtemissionen

Die Beurteilung für den Einsatz von Licht erfolgt auf der Grundlage des Merkblattes für Gemeinden „Begrenzung von Lichtemissionen“ des Schweizerischen Gemeinde- und Städteverbandes.

3.8 Beleuchtungselemente

- a) Wenn eine Ausleuchtung vorgesehen ist, muss sich diese auf den Bereich der bewilligten Aussenflächen beschränken. Die Beurteilung erfolgt durch die Bauverwaltung.
- b) Blinkendes Licht ist nicht zulässig.
- c) Grelles Licht ist nicht zulässig

3.9 Pflanzen und Tröge

Ton, Faserzement und Metall sind geeignete Materialien, die in neutralen oder erdigen Farben zu halten sind.

3.10 Podeste, Teppiche etc.

Podeste und Bodenbeläge aller Art benötigen eine Baubewilligung. Ein entsprechendes Gesuch ist vor Ausführung einzureichen.

3.11 Beschallung

Grundsätzlich ist die Beschallung des öffentlichen Raumes nicht gestattet (Entscheid vom 11.01.2021 des Departementes für Bau und Umwelt).

Ausnahmen definiert die Stadtverwaltung in einer entsprechenden Bewilligung (die Beurteilung basiert auf den Richtwerten gemäss Cercle Bruit Vollzugshilfe 8.10).

Mit der Bewilligungserteilung können Massnahmen zur Messung und Speicherung der Lautstärke angeordnet werden. Ebenso kann das zur Verfügungstellen der gemessenen Daten bis 30 Tage nach dem Anlass verfügt werden.



4. VERFAHREN, GEBÜHREN

4.1 Bewilligungspflicht

- a) Der Betrieb eines Strassencafés, Strassenrestaurants und dergleichen oder einer Aussenanlage eines Verkaufsgeschäfts (Auslagen, Verkauf im Freien) bedürfen entsprechender Bewilligungen seitens der zuständigen Behörden.
- b) Die Bewilligungspflicht betrifft sowohl neue als auch den Weiterbetrieb bestehender Anlagen ohne Bewilligung.
- c) Wenn eine Anlage sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund zu liegen kommt, wird sie in der Regel als Ganzes beurteilt.

4.2 Gesuch

Das Gesuch ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Dazu sind neben den üblichen Angaben folgende spezifischen Informationen und Unterlagen erforderlich, wobei im Einzelfall zusätzliche Unterlagen (wie z. B. Lärmprognose) verlangt werden können:

1. Beschrieb der Art des Betriebs (jahreszeitliche Dauer: Sommersaison, ganzjährig oder temporär)
2. Vorgesehene Betriebszeiten bezüglich Wochentag und Uhrzeiten
3. Grundbuchplan Massstab 1:500 mit Eintrag der beanspruchten Fläche
4. Vermasster Situationsplan Massstab 1:100 mit Eintrag der vorgesehenen Einrichtungen
5. Illustrierte Dokumentation der geplanten Einrichtungen mit Material- und Farbangaben

4.3 Bewilligung

Die Stadtverwaltung erteilt eine Bewilligung für den öffentlichen Grund nachdem alle involvierten Stellen das Gesuch geprüft haben und eine Baubewilligung erteilt wurde.

Bei der Beurteilung eines Gesuches sind folgende Stellen involviert:

- Stadtkanzlei
- Bauverwaltung
- Werkhof
- Stadtplanung
- Stadtmarketing
- Amt für Sicherheit

4.4 Gebührenerhebung

Die Nutzung der öffentlichen Flächen werden gemäss Gebührentarif im ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird entrichtet für die ganze Betriebsdauer. Eine teilweise Rückerstattung infolge Mindernutzung, Hand- oder Bewilligungsänderung ist ausgeschlossen.